

Satzung des **Sport- Club NIPPON Rodgau e.V.**

(Neufassung vom 26. März 2014, zuletzt geändert am 27.08.2021)

Präambel

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 2014 als Neufassung der zuvor geltenden Satzung beschlossen und von der Mitgliederversammlung zuletzt am 27.08.2021 geändert.

Artikel 1 Name und Sitz

Der am 11. Juli 1978 gegründete Verein führt den Namen

Sport- Club NIPPON Rodgau e.V.

und hat seinen Sitz in 63110 Rodgau (Nieder-Roden), Magdeburger Straße 9. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Offenbach am Main VR 4516 eingetragen.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports; der Verein fördert sportliche Übungen und Leistungen seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateursportgedankens.

2) Der Verein will für seine Mitglieder einen geregelten Breiten- und Freizeitsport nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit fördern; der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein fördert das soziale Miteinander und die Integration durch die Entwicklung und Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch geordnete Sport- und Spielübungen, die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Pflege und zum Aufbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen verwirklicht.

4) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Sportorganisationen oder Fachverbänden haben oder erwerben und deren Satzungen anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch zu seiner eigenen Satzung stehen.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein arbeitet gemeinnützig und verfolgt nur satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Auch Mitglieder erhalten für gelegentlich vom Vorstand übertragene Arbeiten keine Vergütung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (Idealverein).

3) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten – mit Ausnahme von Auslagenersatz - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Übungsleiter/innen erhalten eine angemessene Vergütung, bei der Zeitaufwand und Fahrtkosten berücksichtigt werden; sie wird vom Vorstand festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins oder bei seiner Aufhebung keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

Artikel 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre) und Kinder (unter 14 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Trainer und Übungsleiter im Verein sollen Mitglied des Vereins sein; sie sind von der Pflicht, Beiträge zu zahlen, befreit.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme, die schriftlich beim Vorstand - unter Verwendung des entsprechenden Formblattes des Vereins (Aufnahmeantrag) - zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden oder von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen (Unbedenklichkeitsattest), abhängig gemacht werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand (Aufnahmebestätigung) erworben oder stillschweigend nach Ablauf von 4 Wochen ab Eingang des Mitgliedsantrags beim Vorstand des Vereins, wenn der Vorstand nicht widerspricht.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag der vom Vorstand festgelegt wird. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- 4) Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden, wenn der Vorstand das beschließt.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung (freiwilliger Austritt), die an den Vorstand zu richten ist; sie ist nur zum Ende eines jeden Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens sechs Wochen möglich; die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, oder
 - b) mit schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, wenn ein Mitglied
 - i) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird oder
 - ii) gegenüber dem Verein sonstige finanzielle Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein und Streichung aus der Mitgliederliste bei vereinsschädigendem Verhalten (siehe Ausschluss) oder
 - d) durch Tod des Mitglieds oder
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände des Vereins unverzüglich an den Vorstand auszuhändigen. Im Verein übernommene Ämter erlöschen.

Artikel 8 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Wenn sie wenigstens drei Monate lang Mitglied des Vereins sind, können sie Anträge stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitwirken. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar (passives Wahlrecht). Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt dem Vorstand.
- 2) Aktive Mitglieder des Vereins haben im Rahmen der von ihnen gewählten Sportabteilung das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen und sich an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 3) Passive Mitglieder des Vereins fördern den Zweck und die Aufgaben des Vereins. Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht dazu, Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, jedoch können sich passive Mitglieder an Veranstaltungen des Vereins beteiligen, nachdem sie einen jeweils vom Vorstand festgesetzten Kostenbeitrag (orientiert an den Selbstkosten) an den Verein entrichtet haben.
- 4) Jedes Mitglied kann formfrei (nach Möglichkeit jedoch schriftlich) Anregungen sowie Kritik bezogen auf die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereins an den Vorstand richten. Über eine Anhörung in einer der nächstfolgenden Sitzungen des Vorstands entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Mitglieds des Vorstands in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht einer schriftlichen Beschwerde, die an den Vorstand zu richten ist, zu. Über die Beschwerde wird durch Beschluss des Vorstands endgültig entschieden.
- 6) Wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als zwei Monate im Rückstand ist, ruhen dessen sämtliche Mitgliedschaftsrechte bis zur vollständigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen.
- 7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung regelmäßiger Beiträge freigestellt.

Artikel 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Arbeit des Vereins und seine Ziele zu unterstützen sowie übernommene Aufgaben zu erfüllen und

- b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu erbringen und c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
- d) den Anordnungen des Vorstands und der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und
- e) regelmäßig, wenigstens einmal im Monat, sich am „Schaukasten“ des Vereins über Bekanntmachungen zu informieren und
- f) auf jederzeitiges Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen und
- g) Änderungen aller personenbezogenen Daten, die dem Verein übermittelt worden sind, insbesondere Name, Anschrift, Email Adresse und Zahlungsdienstleister (Bank- und Kontoverbindung) unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Artikel 10 Mitgliedsbeiträge und Pre-Notification

1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, die regelmäßig zu zahlen sind. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung spartenbezogene Beiträge vor. Für die Beitragsvorschläge sollen die direkten Kosten der jeweiligen Sportsparte (insbesondere Trainer- und Raumkosten) als Bestimmungsgröße herangezogen werden. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied weist seinen Zahlungsdienstleister (seine Bank) an, die vom Verein eingezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID DE04ZZZ00000557356 des Vereins und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) des Mitglieds vierteljährlich vorschüssig am 2. Bankarbeitstag im Januar, April, Juli und Oktober ein. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 05. des Monats zu Quartalsbeginn zur Zahlung fällig.

Das Mitglied kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Um zu vermeiden, dass Mitglieder aus dem Verein austreten, weil kein Training angeboten werden kann, ist der Vorstand berechtigt, nach eigenem Ermessen, die spartenbezogenen Mitgliedsbeiträge auszusetzen oder angemessen zu reduzieren, wenn der Verein – gleich aus welchem Grund – das Training für die Dauer von wenigstens 4 Wochen nicht anbieten kann. Bei lange andauerndem Trainingsausfall soll der Vorstand entscheiden, bis zur Wiederaufnahme des Trainings den Beitrag zu erheben, der von der Mitgliederversammlung für passive Mitglieder festgelegt worden ist. Der Vorstand kann Maßnahmen zur Reduzierung/Aussetzung der Mitgliedsbeiträge nach Sportsparten differenzieren.

Diese Regelung soll vom Vorstand zeitlich befristet und nötigenfalls verlängert werden; die seit vielen Jahren übliche Unterbrechung des Trainingsbetriebes während der Schulferien (geschlossene Trainingsräume) fällt nicht unter diese Regelung.

2) Darüber hinaus können von den Mitgliedern des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung gefordert werden:

- a) Aufnahmebeiträge und/oder
- b) sonstige Leistungen (z.B. die Ableistung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstunden oder Umlagen in Geld) für näher bestimmte Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen,

3) Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen für die Mitglieder hinausgehen, kann der Vorstand nach billigem Ermessen gesonderte Entgelte (Veranstaltungsbeitrag) festsetzen.

4) Bankgebühren und andere Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass Lastschriften - mangels Deckung oder aus anderen dem Mitglied zuzurechnenden Gründen (Konto geändert oder erloschen, ohne den Vorstand des Vereins rechtzeitig zu benachrichtigen) - nicht eingelöst werden, sind vom Mitglied zu tragen.

Artikel 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

Artikel 12 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das Organ der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet in bestimmten Grundsatzfragen sowie auf Verlangen des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen; sie ist nicht öffentlich und soll am Ort, wo der Verein seinen Sitz hat (in Rodgau), stattfinden. Mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der Versammlung soll der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im "Schaukasten" des Vereins ankündigen. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder des Vereins müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Mitgliederversammlung sie als dringlich zulässt. Der Vorstand kann von einzelnen Mitgliedern, durch deren Antragstellung nicht unerheblicher Mehraufwand entsteht, die Vorauszahlung anfallender Kosten nach billigem Ermessen verlangen.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag des Aushangs im „Schaukasten“ des Vereins ein. In jedem Fall ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung nebst einer kurzen Stellungnahme des Vorstands zu Anträgen von Mitgliedern des Vereins mitzuteilen. Anträge über die in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, sollen in

der Mitgliederversammlung – möglichst vom Antragsteller selbst - mündlich vorgetragen werden. Nach satzungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende/die erste Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstands (Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin). Für den Fall, dass nicht ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz übernimmt, so eröffnet ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vereins die Mitgliederversammlung und lässt dann den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung wählen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann insbesondere eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Reihenfolge der Wortbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat - unter Ausschluss des Rechtswegs - die Letztzuständigkeit für alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen worden sind, und beschließt in den im Gesetz und in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über:

- a) die Entlastung des Vorstands
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- c) die Wahl des Vorstands
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die vorzeitige Abberufung des Vorstands
- h) die Änderung der Satzung des Vereins
- i) die Entziehung von Ehrenmitgliedschaften
- j) den Widerspruch ausgeschlossener Mitglieder.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll alljährlich im ersten Quartal, spätestens jedoch bis zum 30. April, stattfinden. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll wenigstens folgende Punkte (Verhandlungsgegenstände) enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstands und
- b) Bericht der Kassenprüfer und
- c) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und
- d) Entlastung des Vorstands.

Mit der Entlastung des Vorstands spricht die Mitgliederversammlung dem Vorstand das Vertrauen aus und bewirkt einen Ausschluss der Haftung des Vorstands bzw. der entlasteten Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein (Innenhaftung).

Bei einheitlicher Entlastung aller Mitglieder des Vorstands, sind alle Mitglieder des Vorstands vom Stimmrecht zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn sie

- a) im Interesse des Vereins notwendig ist oder
- b) gemeinsam von allen Kassenprüfern aus wichtigem Grund schriftlich vom Vorstand verlangt wird oder
- c) schriftlich von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes oder des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie ordentlichen Mitgliederversammlungen; abweichend ist jedoch die Tagesordnung auf den Verhandlungsgegenstand beschränkt, der Grund für die Einberufung ist.

4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen worden ist, eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Eine Vertretung minderjähriger Mitglieder durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährige Mitglieder haben das Anwesenheits- und das Rederecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar (passives Wahlrecht); sofern sie in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können sie gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einwilligung hierzu dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin vorliegt.

5) Vor jeder Wahl bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin ein Mitglied als Wahlleiter/Wahlleiterin, der/die selbst nicht wählbar ist. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat die Aufgabe, die Wahlen ordnungsgemäß durchzuführen und das Wahlergebnis unverzüglich bekanntzugeben. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln gewählt werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat die Gültigkeit der Wahl dem Schriftführer/der Schriftführerin durch Unterschrift im Protokoll zu bestätigen.

6) Wahlen sollen schriftlich mittels Stimmzettel (in geheimer Form) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Wenn nur eine Person kandidiert, ist die Wahl durch Handaufheben möglich. Wird bei Wahlen die einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so soll eine engere Wahl (Stichwahl) zwischen den Personen, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind, stattfinden. Gewählt ist, wer dann die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei dieser Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin zu ziehende Los.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nicht zwingende Vorschriften oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmen - durch Handaufheben mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend; ihre Stimmen werden nicht mitgezählt; die Stimmenmehrheit wird bei Beschlüssen nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen berechnet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8) Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, können vom Vorstand beschlossen werden. Das gilt insbesondere für von Amtswegen bzw. aus formellen Gründen notwendig erscheinende Satzungsänderungen.

9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen; sie sind wörtlich zu protokollieren. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls über die Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin durch Unterschrift zu bestätigen. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen dem neuen Vorstand vorzulegen und soll für die Dauer von vier Wochen im „Schaukasten“ des Vereins ausgehängt werden. Sofern kein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen zwingende Bestimmungen dieser Satzung vorliegt, soll die Rechtsbeständigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht durch Einsprüche der Mitglieder, die binnen einer Frist von sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung unter Benennung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich begründet an den Vorstand zu richten sind, berührt werden, es sei denn, der Beschlussmangel wurde in der Mitgliederversammlung gerügt. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Einsprüchen gegen bestimmte Feststellungen aus dem Protokoll, werden nur die betreffenden Verhandlungsgegenstände von der nächsten Mitgliederversammlung erneut behandelt. Jedes Mitglied des Vereins kann sich vom Vorstand eine einfache Abschrift des Protokolls gegen Vorauszahlung der Selbstkosten (insbesondere Porto und Kopierkosten), die nach billigem Ermessen vom Vorstand festgesetzt werden, zusenden lassen.

Artikel 12a

Online Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- 1) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist eine Präsenzveranstaltung. Wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung aus rechtlichen und/oder technischen Gründen nicht möglich ist, dann soll der Vorstand die Durchführung einer virtuellen (online) Mitgliederversammlung prüfen. Der Vorstand kann dann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen (Online Mitgliederversammlung). Dazu erfolgt eine Einwahl aller teilnehmenden Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Über die Form der Online Mitgliederversammlung entscheidet der Versammlungsleiter; die Zugangsdaten werden spätestens eine Stunde vor Beginn der virtuellen Versammlung mittels E-Mail an die Mitglieder des Vereins mitgeteilt.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Mitgliederversammlung mittels elektronischer Kommunikation (sprach- und/oder bildbasierte Kommunikationsmittel) durchzuführen. Die Anwesenheit der Mitglieder des Vereins und deren Teilnahme darf nicht ausgeschlossen werden, jedoch kann die Teilnahme von technischen Voraussetzungen, die von den Mitgliedern zu erfüllen sind, abhängig sein. Die Teilnahme soll über geeignete Medien sichergestellt werden; teilnehmende Mitglieder müssen sich mittels geeigneter, vom Vorstand festzulegender Maßnahmen, identifizieren.
- 3) Mit der Durchführung einer Online Mitgliederversammlung können Risiken hinsichtlich der Nichtöffentlichkeit der Versammlung und des Datenschutzes (z.B. kann nicht kontrolliert werden, ob Aufzeichnungen in Bild und/oder Ton erfolgen) nicht ausgeschlossen werden. Im Fall von technischen Problemen (z.B. gestörte oder unterbrochene Verbindung), tragen die betroffenen Mitglieder damit einhergehende Nachteile.
- 4) Im Hinblick auf fehlende Eindeutigkeit/Zuverlässigkeit bei der Identifikation/Legitimation der Mitglieder im Rahmen der elektronischen Kommunikation, sollen Beschlussfassung und Wahlen in der Online Mitgliederversammlung b.a.w. ausgeklammert werden und anschließend im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen:
 - Information aller Mitglieder mit Beschlussvorschlägen in Textform
 - ein Stimmzettel mit allen Beschlussgegenständen incl. Wahrschein mit Ankreuzmöglichkeiten
 - Rückgabe der Stimmzettel stimmberechtigter Mitglieder an den Verein in Textform
 - Information aller Mitglieder über die Abstimmergebnisse
- 5) Es wäre ebenso möglich, dass einige Mitglieder des Vereins gemäß Artikel 12 Nr. 1 an einem bestimmten Ort zusammenkommen und andere Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben bzw. vorab eine Stimmabgabe in Textform ermöglicht wird, ohne dass eine Anwesenheit dieser Mitglieder zu dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nötig ist. Solche sogenannten Hybridveranstaltungen (physische Teilnahme im Rahmen einer Präsenzveranstaltung durch einige Mitglieder kombiniert mit online Teilnahme durch andere Mitglieder) werden aufgrund ihrer Komplexität nicht durchgeführt.

Die Bestimmungen für die Online Mitgliederversammlung können analog auch für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sowie für Sitzungen und Beschlüsse anderer Gremien und Organe des Vereins angewendet werden.

Zu anderen Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

Artikel 13 Vorstand

1) Der Verein wird durch einen mehrköpfigen Vorstand geleitet. Der Vorstand soll aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern des Vereins bestehen:

a) mindestens drei natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen, nämlich:

- i) dem/der ersten Vorsitzenden und
- ii) dem/der zweiten Vorsitzenden und
- iii) dem Kassenführer/der Kassenführerin

und

b) bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vereins, die ergänzend von der Mitgliederversammlung gewählt werden können, nämlich:

- iv) dem Schriftführer/der Schriftführerin und/oder
- v) dem Sportleiter/der Sportleiterin und/oder
- vi) dem ersten Beisitzer/der ersten Beisitzerin und/oder
- vii) dem zweiten Beisitzer/der zweiten Beisitzerin.

Soweit die Mitgliederversammlung von dieser nach 1b möglichen Erweiterung des Vorstands nicht Gebrauch macht, sind die Funktionen des Schriftführers/der Schriftführerin und des Sportleiters/der Sportleiterin von den gewählten Mitgliedern des Vorstands auszuüben. Alle hiernach von der Mitgliederversammlung gewählten Personen bilden zusammen den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Vorstand). Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, vertreten.

2) Der Vorstand bildet das Leitungsorgan und ist die Entscheidungszentrale des Vereins. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung - sofern diese nicht ausdrücklich eine kürzere Amtszeit bestimmt - bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands soll Vereinsmitglied sein und ist einzeln zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

3) Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Jedes Mitglied des Vorstands ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreit. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, haben alle Mitglieder des Vorstands die gleichen Rechte.

4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte; ihm obliegt die Vereinsverwaltung. Der Vorstand hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, diese Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands nehmen gleichberechtigt an der Vereinsführung teil (Kollegialprinzip). Die Vorsitzenden (erster Vorsitzender und zweiter Vorsitzender) haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber den anderen Mitgliedern des Vorstands. Die Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins gerichtet. Die Verwendung der Mittel des Vereins hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu erfolgen.

Über Vereinbarungen - gleich welcher Art - mit Mitgliedern des Vereins beschließt der Vorstand. Solche Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form wirksam; mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands erhalten jeweils spezielle Verantwortungsbereiche, für die sie als Sprecher/Sprecherin (ohne eigene Entscheidungsbefugnisse außerhalb des Gesamtorgans) oder als Ressortleiter/Ressortleiterin (mit bereichsbezogenen Entscheidungskompetenzen) zuständig sind.

Über Ausgaben ist vorab vom Vorstand zu beschließen. Der Vorstand beschließt nach billigem Ermessen über Aufwandsentschädigungen, über die Höhe der Vergütungen für im Verein tätige Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Trainer/Trainerinnen und über von Mitgliedern des Vereins jeweils im Voraus zu zahlende Kostenbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

5) Der Vorstand soll nach Bedarf – jedoch mindestens viermal pro Kalenderjahr - zusammenkommen (Versammlung der Mitglieder des Vorstands/Vorstandssitzung). Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Auf die vorherige Mitteilung einer Tagesordnung kann verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder (während der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands werden dabei nicht mitgezählt), darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

6) Beschlüsse des Vorstands sollen grundsätzlich in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gefasst werden. Der Vorstand ist nicht an die Art und Form der für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen, wie Beschlüsse zu fassen sind, gebunden. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich (auch per Fax oder Email) oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dieser Art der Abstimmung widerspricht.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstands durch Unterschrift zu bestätigen.

7) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Vereinsgeschäfte abzulegen (Rechenschaftsbericht) und einen Voranschlag für das neue Geschäftsjahr (Haushaltsplan) vorzulegen.

8) Der Vorstand kann - soweit dem keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen - Ordnungen und Ausführungsbestimmungen, die für alle Mitglieder des Vereins verbindlich sind, erlassen. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden oder aus anderen formellen Gründen erforderlich erscheinen. Diese Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Im Übrigen ist der Vorstand beauftragt und ermächtigt, jederzeit Veränderungen an der Fassung der Satzung zu beschließen und vorzunehmen, um Rechtschreib- und Grammatikfehler zu korrigieren sowie Formulierungsschwächen zu beseitigen, sofern durch diese Veränderungen das inhaltlich Gewollte nicht geändert wird.

10) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und andere für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der/Die Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

11) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins benennen.

12) Die Haftung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. – Diese Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für alle anderen ehrenamtlichen Funktionsträger des Vereins.

Artikel 14 Kassenführer/Kassenführerin

1) Der Kassenführer/die Kassenführerin erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins und führt die Mitgliederliste.

2) Er besorgt für den Verein das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und leistet Zahlungen, und er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Ihm/Ihr obliegt auch das Mahnwesen.

Artikel 15 Schriftführer/Schriftführerin

- 1) Der Schriftführer/Die Schriftführerin fertigt die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an und ist für eine aktive Pressearbeit verantwortlich.
- 2) Im Verhinderungsfall oder, wenn die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich einen Schriftführer/eine Schriftführerin gewählt hat, soll der Vorstand beschließen, welches Mitglied des Vorstands die Aufgaben des Schriftführers/der Schriftführerin wahrnehmen soll.

Artikel 16 Sportleiter/Sportleiterin

- 1) Der Sportleiter/Die Sportleiterin vertritt die einzelnen Sportabteilungen im Vorstand. Ihm/Ihr obliegt die sportliche und technische Leitung der Sportabteilungen und er/sie unterstützt die Jugendvertretung des Vereins. Er/Sie kann Mitglieder des Vereins zur Mitarbeit heranziehen.
- 2) Im Verhinderungsfall oder, wenn die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich einen Sportleiter/eine Sportleiterin gewählt hat, soll der Vorstand beschließen, welches Mitglied des Vorstands die Aufgaben des Sportleiters/der Sportleiterin wahrnehmen soll.

Artikel 17 Kassenprüfer/Kassenprüferin

- 1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ihnen obliegt die Prüfung der Buchhaltung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Beschlüsse des Vorstands. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben das Recht nach eigenem Ermessen in kürzeren Abständen - mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr - Buchungsvorgänge und Belege prüfen, und sie sollen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Vorstand vorzulegenden Einnahmen- Überschussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresabrechnung) durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Abschlussprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr muss bis zum Beginn der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Wird die Jahresabrechnung von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen gebilligt, so ist die Jahresabrechnung damit festgestellt, sofern nicht der Vorstand oder die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beschließen, die Feststellung der Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zu überlassen. Sofern sich anlässlich einer durchgeführten Prüfung Beanstandungen ergeben, sind diese unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen können gemeinsam die Einberufung einer Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund schriftlich vom Vorstand verlangen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kassenprüfer anlässlich einer durchgeführten Prüfung grobe Pflichtverletzung des Vorstands oder dessen Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung feststellen.
- 3) Ein Mitglied des Vorstands darf nicht Kassenprüfer/Kassenprüferin sein. Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin aus dem Kreis der Mitglieder benennen.

Artikel 18 Jugendvertretung

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder sollen in besonderem Maße berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck können die Jugendlichen und Kinder des Vereins eine Jugendvertretung wählen. Die Jugendvertretung gibt sich unter Anleitung des Sportleiters/der Sportleiterin und im Einklang mit dieser Satzung eigene Regeln. Die Jugendvertretung hat bei Bedarf das Recht, vom Vorstand angehört zu werden und kann auf die Jugendlichen und Kinder zugeschnittene Aktivitäten vorschlagen.

Artikel 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Ist das Vereinsmitglied nicht der Beitragszahler, richten sich die folgenden Hinweise an das Mitglied des Vereins und auch an den Beitragszahler.

- 1) Der Verein verarbeitet (bearbeitet, speichert, übermittelt und verändert) personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) auch in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Vornamen, Nachname und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Spartenzugehörigkeit, Mitgliedsnummer, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein sowie im Einzelfall weitere persönliche Daten, die vom Mitglied des Vereins zur Verfügung gestellt worden sind.
- 2) Die in 1) genannten Mitgliederdaten Vornamen, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Spartenzugehörigkeit und Bankverbindung sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
- 3) Wenn dem Verein eine E-Mail-Adresse angegeben worden ist, wird diese Email-Adresse ggf. für weitere Kommunikation mittels unverschlüsselter Nachrichten genutzt, sofern das Mitglied dem nicht widerspricht.
- 4) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Kassenführerin (kontakt@sport-club-nippon.de); ihre Vertretung wird durch den Vorstand des Vereins (kontakt@sport-club-nippon.de) wahrgenommen.
- 5) In allen Angelegenheiten des Datenschutzes ist der Vorstand des Vereins

Sport- Club NIPPON Rodgau e.V.
Magdeburger Str. 9, 63110 Rodgau
E-Mail: kontakt@sport-club-nippon.de oder Telefon: 06106-876288

verantwortlich.

6) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

7) Der Verein übermittelt personenbezogene Daten – insbesondere Vornamen, Name, Kontaktdaten sowie ggf. Geburtsdatum und Berufsbezeichnung - der Mitglieder des Vorstands des Vereins, der Kassenprüfer, des Wahlleiters einer Mitgliederversammlung sowie der Übungsleiter und Trainer an öffentliche Stellen (Finanzamt, Stadt Rodgau/Sportamt, Vereinsregister Offenbach, Kreis Offenbach, Landessportbund Hessen).

8) Als Mitglied von Regional- und Fachverbänden übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Sportausweisen (Spielerpässe u.a.) und Lizenzen. Der Verein übermittelt personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen (Stadt Rodgau, Kreis Offenbach u.a.), sowie an Versicherungsgesellschaften (Sportversicherungspaket) im Rahmen turnusgemäßer Meldungen oder auf Anfrage. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt insbesondere auch, um an öffentlichen Fördermaßnahmen partizipieren zu können.

9) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen, andere Veranstaltungen des Vereins) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Schaukasten des Vereins und auf seiner Webseite und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Vornamen und Nachname, Alter, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.

10) Im Schaukasten des Vereins und auf seiner Homepage berichtet der Verein nebst Fotos auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie über Veranstaltungen des Vereins (Mitgliederversammlungen, Informationsveranstaltungen, Sportprüfungen, Trainingslager, Jahresabschlussveranstaltungen, gemütliches Beisammensein u.a.). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Spartenzugehörigkeit, aktuelle und frühere Funktionen und Aufgaben im Verein und ggf. Alter oder Geburtsjahrgang. Der Verein darf diese Daten auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds aus dem Schaukasten und von der Homepage des Vereins und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.

11) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

12) Es besteht keine Absicht, Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln.

13) Der Verein löscht personenbezogenen Daten der Mitglieder, sobald sie für die Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich sind; personenbezogene Daten werden für die Zeit aufbewahrt, in der Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis dreißig Jahren). Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus dem Vereinsrecht, dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre und können auch nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft fortbestehen, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

14) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 5) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

15) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in 5) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

16) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden

Artikel 20 Kommunikation, Bekanntmachungen

1.) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

2) Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins mittels nicht verschlüsselter E-Mail und/oder durch Aushang im „Schaukasten“ des Vereins. Der Standort dieses „Schaukastens“ wird den Mitgliedern mit Aufnahme in den Verein mitgeteilt. Über Veränderungen des Standortes des Schaukastens werden die Mitglieder gesondert informiert. Im Übrigen werden schriftliche Informationen des Vorstands grundsätzlich im Rahmen des Trainings verteilt.

Artikel 21 Ordnungen

1) Der Vorstand beschließt und verändert eine Geschäftsordnung und legt darin interne Regelungen der Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands (u.a. Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen) fest. Der Vorstand ist dabei nicht an die für die Mitgliederversammlung geltenden Formalitäten gebunden.

2) Für die Mitglieder des Vereins sind Sport- sowie Turnierordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des Vorstands und der zuständigen Spitzenverbände verbindlich.

- Die hier in den Absätzen 1) und 2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. -

Artikel 22 Ausschüsse

1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche eine oder mehrere Personen (Ausschüsse) benennen, die die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen eines vom Vorstand gesteckten Rahmens erfüllen sollen. In jedem Ausschuss soll ein Mitglied des Vorstands vertreten sein. Sofern der Ausschuss aus mehreren Personen besteht, ist das Mitglied des Vorstands Vorsitzender des Ausschusses.

2) Beschlüsse der Ausschüsse des Vereins bedürfen zu ihrer Umsetzung der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Vorstands.

Artikel 23 Sportabteilungen

1) Der Verein fördert verschiedene Sparten des Sports. Der Vorstand beschließt über die Einrichtung und die Schließung funktionaler Unterteilungen (Sportabteilungen) und stimmt mit den für den Verein tätigen Übungsleitern/Übungsleiterinnen und Trainern/Trainerinnen geeignete Trainingszeiten ab. Bei Errichtung einer neuen Sportabteilung setzt der Vorstand zunächst den hier zu zahlenden Mitgliedsbeitrag (Spartenbeitrag) nach billigem Ermessen vorläufig fest. Endgültig entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung über den Mitgliedsbeitrag.

2) Sofern ein geregelter Betrieb sportlicher Übungen (Training) für eine einzelne Sportabteilung nicht länger aufrechterhalten werden kann, soll der Vorstand erst dann über eine Schließung dieser Sportabteilung entscheiden, wenn - nach billigem Ermessen - sinnvolle Bemühungen um die Erhaltung der entsprechenden Sportabteilung fehlgeschlagen sind.

3) Die einzelnen Sportabteilungen werden im Vorstand durch den Sportleiter/die Sportleiterin vertreten.

Artikel 24 Ehrungen

1) Einzelne Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels aller Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Zahlung regelmäßiger Beiträge befreit.

3) Mitglieder des Vereins und andere Personen, die sich um den Verein oder um den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden.

4) Der Vorstand kann Auszeichnungen wieder aberkennen, wenn die ausgezeichnete Person aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem sportlichen Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

5) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) beschlossen werden.

Artikel 25 Strafen, Ausschluss

1) Ein Mitglied des Vereins, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Sperre, dem zeitlich befristeten Ausschluss von der Teilnahme am Training und/oder sportlichen Veranstaltungen und/oder anderen Veranstaltungen des Vereins (Sperre) bestraft werden.

2) Ein Mitglied des Vereins kann insbesondere wegen unfairen oder grob unsportlichen Verhaltens während einer sportlichen Veranstaltung oder einer anderen Veranstaltung des Vereins von jedem einzelnen Mitglied des Vorstands oder von einer vom Vorstand beauftragten Begleitperson (Betreuer/Betreuerin) mit einer Sperre in der Weise bestraft werden, dass das betroffene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung ausgeschlossen ist. Die Sperre gilt - auch ohne Anhörung und ohne Beschluss des Vorstands - mit sofortiger Wirkung. Das betroffene Mitglied kann eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand richten und soll dann vom Vorstand angehört werden. Der Vorstand kann über eine solche Sperre hinaus durch Beschluss eine weitere Strafe verhängen.

3) Ein Mitglied des Vereins kann durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, und zwar

a) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Vereins oder

b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen Verbandsrichtlinien, bei massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem das betroffene Mitglied angehört worden ist. Der Ausschluss aus dem Verein wird mit schriftlicher Bekanntgabe an den Betroffenen/die Betroffene wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen (Widerspruch). Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Artikel 26 Zweckänderung und Auflösung

1) Über alle Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es ausschließlich und unmittelbar für sportlich-gemeinnützige Zwecke - insbesondere zur Förderung von Budo- Sportarten - zu verwenden hat.

Artikel 27 Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung soll dann eine rechtswirksame Regelung gelten, welche Sinn und Zweck dieser Satzung angemessen berücksichtigt und vom Vorstand zu beschließen ist.

Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 2014 in Rodgau beschlossen und am 15.05.2014 ins Vereinsregister eingetragen. Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rodgau, am 27. August 2021